

Satzung

Stand 14.01.2003

**Der Verein ist unter Nr. VR 442 in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Langen eingetragen**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtstand
- § 2 Wesen und Zweck

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Beiträge und Gebühren
- § 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

D. Vertretung und Verwaltung

- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Rechnungsprüfer

E. Sonstige Bestimmungen

- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der im Jahre 1877 gegründete Verein führt den Namen „Gewerbeverein 1877 Langen“ (GVL) mit dem Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).
2. Er hat seinen Sitz in Langen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Langen.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der GVL setzt sich zur Aufgabe, unter Ausschluss von parteipolitischen oder konfessionellen Gesichtspunkten, die Interessen seiner Mitglieder in gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und werblicher Hinsicht zu vertreten. Diese Aufgaben sollen erfüllt werden durch
 - a) Beratung und Information der Mitglieder in allen wirtschaftlichen und beruflichen Belangen.
 - b) Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen gewerblicher Intention.
 - c) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber allen Institutionen der Kommunalpolitik
 - d) gemeinsame werbliche Aktivitäten und Ausstellungen
 - e) Förderung von gesellschafts-, sozial- und umweltpolitischen Maßnahmen.
2. Der Vorstand des GVL ist zu einer sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der GVL ist die freiwillige Vereinigung der Selbständigen in Langen. Mitglieder können sein: Gewerbetreibende, Freiberufler, Gesellschaften des privaten und des öffentlichen Rechts, die gewerblich tätig sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung beim GVL-Vorstand beantragt.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anzurufen. Deren Entscheidung ist endgültig. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.
4. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Das neue Mitglied erhält eine entsprechende Mitteilung, nebst Satzung und Geschäftsordnung.
5. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
6. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein und um die Förderung der heimischen Wirtschaft erworben hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss,
 - e) Auflösung des GVL.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber dem GVL.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September des lfd. Geschäftsjahres und wird mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mindestdauer der Mitgliedschaft von einem Jahr bis dahin gegeben ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterzeichnet sein.

3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vereinsvorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste Mahnung ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld bleibt bestehen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund liegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des GVL sowie dessen Beschlüsse,
 - b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit den Zielsetzungen des GVL in unmittelbarem Zusammenhang steht.
 - c) Nicht-Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Gegen einen Ausschluss ist die Beschwerde möglich. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.
2. Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.
3. Beiträge können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
4. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mahngebühren können berechnet werden.
5. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im GVL durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des GVL teilzunehmen und die Einrichtungen des GVL zu benutzen.
3. Für die Mitglieder sind die Satzung, eventuell zu erlassende Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des GVL zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des GVL entgegensteht.
5. Jeder Anschriftenwechsel bzw. Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten ist sofort dem Vorstand zu melden.

D. Die Vertretung und Verwaltung des GVL

§ 7 Vereinsorgane

Organe des GVL sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, durch schriftliche Einladung und Veröffentlichung in der Heimatzeitung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - e) Neuwahlen;
 - f) Festsetzung der Beiträge;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h) Auflösung des Vereins;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Punkte.
3. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des GVL erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung benannt sind. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Zu Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Für die Form des Ablaufs und der Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung maßgebend.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die Geschäfte und vertritt den Gewerbeverein gerichtlich und außergerichtlich. Er erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich.
2. Der Vorstand besteht aus dem

Vorsitzenden
Stellvertretenden Vorsitzenden
Schatzmeister
Schriftführer

Außerdem können bis zu 4 weitere Vereinsmitglieder (sog. Beisitzer) dem Vorstand angehören. Der Vorstand kann jederzeit im Rahmen des Haushaltsplans hauptamtlich tätige Kräfte gegen Entgelt mit Aufgaben des allgemeinen Vereinsinteresses betrauen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellv. Vorsitzende. Jeder ist für sich alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Innere Verwaltung
 - c) Finanz- und Steuerfragen
 - d) Rechts- und Sozialfragen

Alles weitere regelt die vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.

5. Der Vorsitzende repräsentiert den GVL. Ihm obliegt der Ausbau der Beziehungen, Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Er koordiniert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Mitgliederversammlungen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restlaufzeit der Wahlperiode berufen, wenn die Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. Die Berufung ist von dieser zu bestätigen oder eine Ersatzwahl durchzuführen.

7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise zu bilden, einzusetzen, die sich nach Abwicklung des gestellten Auftrages von selbst wieder auflösen.
8. Zum Ehrenvorsitzenden kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich als Vorsitzender des GVL herausragende Verdienste um den Verein und die Förderung der heimischen Wirtschaft erworben hat.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand des GVL angehören.
2. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung des Rechners sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Die Prüfung muss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand umgehend zu benachrichtigen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des GVL kann nur in einer Mitgliederversammlung gem. § 8 Nr. 2 h beschlossen werden.
2. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
3. Die Auflösungsversammlung bestimmt die Liquidatoren. Sie bestimmt außerdem, welcher gemeinnützigen Institution das Restvermögen zufließen soll.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Gewerbevereins am 18. März 2003 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit dieser Satzung werden alle bisher beschlossenen Satzungen außer Kraft gesetzt.